

Honorarordnung
für die Volkshochschule Höxter-Mariemünster
in der Fassung der 2. Änderung vom 12.6.2001

Gemäß § 6 (2) c der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule Höxter-Mariemünster vom 01.10.1980 hat der Fachausschuß für die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule Höxter-Mariemünster am 1. Oktober 1991 folgende

Honorarordnung
für die Volkshochschule Höxter-Mariemünster

beschlossen, welche durch die 1. Änderung vom 14.12.1999 und die 2. Änderung vom 12. Juni 2001 nachstehende Fassung erhalten hat:

§ 1

Die Volkshochschule Höxter-Mariemünster schließt mit den nebenberuflichen Mitarbeitern der VHS Werkverträge ab. Darin sind die Höhe des Honorars und eventueller Nebenleistungen schriftlich zu vereinbaren.

Eine Versteuerung der Honorare ist Angelegenheit der nebenberuflichen Mitarbeiter.

§ 2

Für die Durchführung einer Lehrveranstaltung, die den Bestimmungen des 2. WbG NW entspricht, wird ein Regelhonorar von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten) von der VHS gezahlt.

Höhere (marktgerechte) Sonderhonorare können für solche Lehrveranstaltungen gezahlt werden, deren Durchführung ein spezielles oder besonders umfangreiches Fachwissen erfordert.

Kommt ein Kurs infolge nicht ausreichender Teilnehmerzahl nicht zustande, kann in Ausnahmefällen auf Antrag ein Vorbereitungshonorar bis maximal 25,00 Euro gezahlt werden.

Muß ein Kurs vorzeitig beendet werden, erhält der Kursleiter das Honorar für die ordnungsgemäß durchgeführten Unterrichtsstunden.

Müssen Kurse zusammengelegt werden, wird das Honorar in voller Höhe nur für den Kursleiter gezahlt, der den zusammengelegten Kurs weiterführt. Für die Kursleiter der übrigen betroffenen Kurse gilt die Regelung nach § 2 Abs. 4.

Für die Unterrichtsstunden, die ein Kursleiter ohne Zustimmung des Leiters der VHS bzw. nicht entsprechend den Bestimmungen des 2. WbG NW durchführt, wird kein Honorar gezahlt.

Nebenberufliche Mitarbeiter, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Stadt ihres Unterrichtsortes haben, erhalten auf Antrag Wegstreckenentschädigung bzw. Reisekosten bis zur Höhe der Reisekostenstufe B des Landesreisegesetzes.

§ 3

Für Vorträge, Vortragsreihen, Diskussionsveranstaltungen, Wochenendseminare und sonstige Einzelveranstaltungen werden folgende Regelhonorare gezahlt:

- | | | | |
|----|---|--------|-------------------|
| 1. | Für allgemeine Einzelveranstaltungen | | 17,00 Euro je USt |
| 2. | Für Einzelvorträge | bis zu | 30,00 Euro je USt |
| 3. | Für Vorträge mit eigenem Bildmaterial (Filme, Dias etc.) des Referenten | bis zu | 45,00 Euro je USt |
| 4. | Für Fachvorträge besonderer Bedeutung | bis zu | 60,00 Euro je USt |
| 5. | Für Vorträge im Rahmen von Sonderveranstaltungen können höhere (marktgerechte) Sonderhonorare gezahlt werden. | | |

§ 4

Bei Führungen, Exkursionen, Studienfahrten werden Honorare gezahlt, die den jeweiligen Erfordernissen entsprechen. Dabei werden Honorare nach § 2 Abs. 1 zugrunde gelegt.

§ 5

Kommt eine Sonderveranstaltung/Einzelvortrag infolge unzureichender Teilnehmerzahl nicht zustande, ist ein Ausfallhonorar mit dem jeweiligen Referenten gesondert zu vereinbaren.

§ 6

Die Honorare werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig. In begründeten Fällen können Abschläge auf das Honorar entsprechend den durchgeführten Teilen des Kurses gezahlt werden. Voraussetzung für die Auszahlung des Honorars ist die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung. Dazu gehören bei Kursen die Führung und Einreichung der Teilnehmerlisten, bei Einzelveranstaltungen die Einreichung der entsprechenden Nachweise.

§ 7

Diese Honorarordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Höxter, den 1. Oktober 1991

Vorsitzender

Ausschußmitglied

Schriftführer

Die 1. Änderung tritt am 1.7.2000 in Kraft.

Die 2. Änderung tritt am 1.1.2002 in Kraft.